

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Tierzuchtgesetzes

A. Zielsetzung

Nachdem auch die Tierproduktion in die EG-Rechtsangleichung einbezogen wurde, ist es erforderlich, das Tierzuchtrecht unter Beibehaltung der bewährten Elemente des geltenden Gesetzes entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Vorschriften geschaffen werden, die im züchterischen Bereich

1. den innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchttieren erleichtern,
2. die bewährten Elemente Leistungsprüfungen, Besamungsregelungen und Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen in angepaßter Form beibehalten,
3. durch eine verstärkte Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten den Tierhaltern die erforderlichen Grundlagen für ihre Kauf- und Produktionsentscheidungen zur Verfügung stellen.

Wegen des Umfangs der fachlich und rechtlich gebotenen Änderungen erscheint es nicht vertretbar, ein Änderungsgesetz zum geltenden Tierzuchtgesetz vorzulegen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund sind kostenmäßige Auswirkungen nicht zu erwarten. Bei den Ländern steht höheren Kosten durch verstärkte Information und Beratung eine Kostenentlastung infolge Wegfalls der Körung gegenüber.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) – 722 00 – Ti 96/89

Bonn, den 22. Juni 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Tierzuchtgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Tierzuchtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die Erzeugung der in Absatz 1 genannten Tiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit, insbesondere Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird und
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zuchttier: ein Tier,
 - a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
 - b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen ist oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinerassiges Zuchttier) oder
 - c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;
3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren einschließlich der Qualität ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes;
4. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die

Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden;

5. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
6. Züchtervereinigung: ein körperschaftlicher Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt;
7. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder vertraglicher Verbund mehrerer Betriebe, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombinationseignung von Zuchtlinien durchführt;
8. Zuchtbuch: ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchttiere aus der Reinzucht zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
9. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register der Zuchttiere aus einem Kreuzungszuchtprogramm zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;
10. Zuchtbescheinigung: eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres;
11. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht;
12. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden;
13. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben

§ 3

Anbieten und Abgeben

(1) Ein Zuchttier darf zur Erzeugung von Nachkommen nur

1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet ist oder bei Pferden so genau beschrieben ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und

2. abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

(2) Samen darf nur von oder an Besamungsstationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er

1. in einer Besamungsstation gewonnen worden ist,
2. von einem Zuchttier stammt,
3. gekennzeichnet ist und
4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen, im innergemeinschaftlichen Handel und beim Verbringen von einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Samenschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Lichtdrucke und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstation in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist.

§ 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, Zuchtorganisationen und Mitgliedern von Zuchtorganisationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
2. von Zuchttieren stammen und
3. gekennzeichnet sind; befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein.

(4) Bei der Abgabe müssen

1. die Eizellen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung,
2. die Embryonen von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung

begleitet sein.

(5) Weibliche Zuchttiere sowie Eizellen und Embryonen bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4, wenn der Abnehmer auf sie verzichtet hat.

§ 4

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

(1) Die Durchführung der Leistungsprüfungen wird nach Maßgabe des Landesrechts, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, gefördert.

(2) Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Leistungsprüfungen durch und stellt den Zuchtwert fest. Mit der Durchführung der Leistungsprüfungen können auch Halter von Tieren beauftragt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann bei der Feststellung des Zuchtwertes auch Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde legen, sofern diese von einer anerkannten Züchtervereinigung oder im Auftrag oder unter Aufsicht einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine objektive und sachgerechte Ermittlung der Ergebnisse durch das angewandte Prüfverfahren sichergestellt ist.

(4) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen stehen Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich, die nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden,
2. in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn die Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt worden und vergleichbar sind.

§ 5

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die zuständige Behörde sammelt die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und wertet sie zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten aus, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern.

(2) Die für die Erteilung der Besamungserlaubnis zuständige Behörde veröffentlicht die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird; die für die Anerkennung von Zuchtunternehmen zuständige Behörde veröffentlicht die Ergebnisse der Stichprobentests.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, die Grundsätze für

1. die Festsetzung der Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung,
2. die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,
3. die Feststellung des Zuchtwertes,

4. die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbeseinigungen, Samenscheine und Eizellenscheine

festzusetzen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. vorzuschreiben, daß männliche Tiere zur Erzeugung von Nachkommen nur verwendet werden dürfen, wenn sie Zuchttiere sind,
2. zuzulassen, daß Samen über § 3 Abs. 2 Nr. 1 hinaus auch außerhalb einer Besamungsstation von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen wird,
3. die Festsetzung weiterer Leistungsmerkmale, die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Feststellung des Zuchtwertes näher zu regeln,
4. vorzuschreiben, daß die zuständigen Behörden über § 5 hinaus weitere Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen veröffentlichen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuchtorganisationen

§ 7

Anerkennung

(1) Eine Zuchtorganisation wird von der zuständigen Behörde anerkannt, wenn

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern;
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist;
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß
 - a) die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation im Bereich der für den Sitz der Zuchtorganisation zuständigen Behörde liegt,
 - b) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet oder bei Pferden so genau beschrieben werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann,
 - c) das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird und in den Zuchtbetrieben die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden,
 - d) bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen wird oder darin vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in den Geltungsbereich die-

ses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen, und

5. bei einer Züchtervereinigung nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft oder, bei der Zucht des englischen Vollblutes und des Trainers, zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Pferde in das Zuchtbuch eintragen oder darin vermerken und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Zuchtbescheinigungen zu erhalten.

(2) Die Anerkennung bezieht sich auf das Zuchtziel (Absatz 3 Nr. 3), das Zuchtprogramm (Absatz 3 Nr. 4) sowie bei einer Züchtervereinigung auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich und die Zuchtbuchordnung (Absatz 3 Nr. 5), bei einem Zuchtunternehmen auf die Zuchtregisterordnung (Absatz 3 Nr. 6 Buchstabe a). Soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt werden. Die zuständige Behörde kann eine Zuchtorganisation auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

(3) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform;
2. den Namen und die Anschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen;
3. das Zuchtziel;
4. das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;
5. bei einer Züchtervereinigung
 - a) Nachweise über die Rechtsgrundlage, aus der der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
 - b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuchs ersichtlich sind;
6. bei einem Zuchtunternehmen
 - a) die Zuchtregisterordnung,
 - b) den Namen, die Anschrift und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms.

(4) Zuständig für die Anerkennung ist die für den Sitz der Zuchtorganisation zuständige Behörde. Erstreckt sich die züchterische Tätigkeit einer Zuchtorganisation auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

(5) Der Leiter der Zuchtorganisation ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 6 Buchstabe b unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 3, 4, 5 und 6 Buchstabe a bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde; sie gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu schriftlich äußert.

(7) Die Anerkennung endet zehn Jahre, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 fünf Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Anerkennung festgesetzt werden.

§ 8

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Anforderungen

- a) an Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen,
- b) an den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters,
- c) an die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und Embryonen sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters

festzusetzen und

2. das Verfahren der Anerkennung näher zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

VIERTER ABSCHNITT

Besamungswesen

§ 9

Besamungsstationen

(1) Wer eine Besamungsstation betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

- 1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,

2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und

3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Die Erlaubnis bezieht sich auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich (Absatz 4 Nr. 2).

(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß enthalten:

- 1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform,
- 2. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs.

(5) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für den Sitz der Besamungsstation zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Besamungsstation auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

(6) Der Leiter einer Besamungsstation ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 1 unverzüglich mitzuteilen.

(7) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs (Absatz 4 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde; sie gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu schriftlich äußert.

(8) Wer eine Besamungsstation betreibt,

1. darf Samen nur abgeben an

- a) Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation,

- b) Besamungsstationen;

2. darf Samen, der für Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an

- a) Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte; diese dürfen den Samen zur künstlichen Besamung nur in Tierbeständen der Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,

- b) Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand;

3. hat auf Anforderung auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben; bei der Abgabe an Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a darf er keinen höheren Preis fordern, als es den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht;

4. hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu machen.

(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

(10) Personen, an die Samen ausgeliefert wird, haben über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen.

(11) Als Besamungsbeauftragter darf nur tätig sein, wer an einem Lehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat. Samen darf zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand eines Tierhalters nur verwendet werden, wenn der Tierhalter oder einer seiner Betriebsangehörigen an einem Lehrgang oder Kurzlehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat.

(12) Die Erlaubnis endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Erlaubnis festgesetzt werden.

§ 10

Besamungserlaubnis

(1) Samen darf an einen Empfänger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt ist.

(2) Die Besamungserlaubnis wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt;
2. sich an dem Spendertier keine
 - a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, oder
 - b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, und
3. die von dem Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bestimmte übertragbare Krankheit vorliegt.

In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 das Ergebnis des Stichproben-tests für das Spendertier.

(3) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden.

(4) Der Besamungserlaubnis stehen entsprechende Erlaubnisse sowie Zulassungen zu amtlichen Prüfungen gleich, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften erteilt werden.

§ 11

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zuchtbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist,
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes oder Fachtierarztes für Zuchthygiene und Besamung, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
3. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Instituts, wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entnommenen Proben ergeben hat, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Im Falle des § 10 Abs. 3 darf die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein; dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

§ 12

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

(1) Samen, der aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die zuständige Behörde hierfür eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung kann nur die Besamungsstation beantragen, die den Samen anbietet oder abgibt.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
3. das Spendertier oder seine Eltern in das Zuchtbuch oder Register einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannten zuständigen Zuchtorganisation eingetragen sind und

4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 und 3 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Vorschriften über

- a) die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen,
- b) Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung

zu erlassen;

2. zu bestimmen,

- a) unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Besamungsstationen sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen,
- b) welche Untersuchungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durchzuführen sind,
- c) aa) welche sonstigen Proben,
 - bb) auf welche übertragbaren Krankheiten die Proben und
 - cc) nach welchen Methoden die Proben
 nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu untersuchen sind;

3. Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

- 1. das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln;
- 2. die Anzahl der zu amtlichen Prüfungen vorgesehenen Besamungen, den hierfür maßgeblichen Zeitraum sowie das räumliche Gebiet festzusetzen;
- 3. Vorschriften zu erlassen über

a) die Voraussetzungen, unter denen Samen nach § 9 Abs. 8 Nr. 1 abgegeben werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund einer Mitgliedschaft oder eines Besamungsvertrages abgegeben werden darf,

b) die Voraussetzungen, unter denen Samen nach § 9 Abs. 8 Nr. 2 ausgeliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund eines Vertrages und im Falle des § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b nur von einer Besamungsstation ausgeliefert werden darf, in deren Tätigkeitsbereich die Tierhaltung liegt,

c) Form und Mindestinhalt der Verträge nach den Buchstaben a und b,

d) die Behandlung von Samen einschließlich seiner Beförderung,

e) die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichnete Tiere,

f) die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 8 Nr. 4 und Abs. 10,

g) Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung;

4. Prüfungsordnungen für die Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung zu erlassen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Embryotransfer

§ 14

Embryotransfereinrichtungen

(1) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

- 1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
- 2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt gewährleistet ist und
- 3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß den Namen, die Anschrift und die Rechtsform der Embryotransfereinrichtung enthalten.

(4) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für den Sitz der Embryotransfereinrichtung zuständige Behörde.

(5) Der Leiter einer Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen

der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreibt, hat über Gewinnung, Behandlung, Abgabe und Verwendung der Eizellen und Embryonen Aufzeichnungen zu machen.

(7) Die Erlaubnis endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Erlaubnis festgesetzt werden.

§ 15

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen angeboten, abgegeben und ausgeliefert werden dürfen,
2. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen,
3. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 14 Abs. 6,
4. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfänger-tiere, Eizellen und Embryonen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach

1. Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4,
2. Absatz 1 Nr. 3

zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

SECHSTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes, Ausnahmen, Bußgeldvorschriften

§ 16

Übertragungsbefugnis

Soweit in diesem Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, können sie die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 17

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zucht-tiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen;
2. für sonstige Versuchszwecke, soweit es mit dem in § 1 Abs. 2 genannten Zweck vereinbar ist;
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation
 - a) für die Entwicklung von Herkünften und
 - b) für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests;
4. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.

§ 18

Bekanntmachung

Die zuständigen Behörden machen die anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Besamungsstationen, denen eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 erteilt ist, und die Embryotransfereinrichtungen, denen eine Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 erteilt ist, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 19

Überwachung

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. in züchterischer Hinsicht die anerkannten Zuchtorganisationen und die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen beauftragten Stellen,
2. in züchterischer und veterinärhygienischer Hinsicht die Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch

dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen, soweit es erforderlich ist, im Rahmen der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung der für den Betrieb geltenden veterinärhygienischen Regelungen Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten und dort

1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sowie Blutproben und sonstige Proben entnehmen sowie
2. die Zuchtunterlagen und geschäftlichen Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die Tiere vorzuführen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann diese Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Zuchttier, Samen, Eizellen oder Embryonen anbietet oder abgibt,
2. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f oder § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 oder
 - b) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 oder 3 Nr. 3 Buchstabe d, e oder g oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 6 oder § 14 Abs. 5 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 eine Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung betreibt,
5. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 1 Samen abgibt oder ausliefert,

6. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 3 Samen nicht abgibt oder einen höheren Preis fordert, als es den Aufwendungen im Falle des direkten Bezuges entspricht,

7. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 4 oder Abs. 10 oder § 14 Abs. 6 Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig macht,

8. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 1 als Besamungsbeauftragter tätig wird,

9. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 2 Samen verwendet oder

10. entgegen § 19 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 6, 7 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Samen, Eizellen und Embryonen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz.

(2) Nach bisherigem Recht erteilte Erlaubnisse zum Betrieb einer Besamungsstation gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz; sie erlöschen spätestens am 31. Dezember 1991.

(3) Nach bisherigem Recht erteilte Besamungserlaubnisse gelten fort. Für Samen von abgegangenen Tieren, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen wurde, kann auch dann eine Besamungserlaubnis erteilt werden, wenn Bescheinigungen vorliegen, die nach den zum Zeitpunkt der Samengewinnung geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind; § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Lehrgänge für Besamungswarte nach den §§ 2 bis 4 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) gelten als Lehrgänge über künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 Satz 1 dieses Gesetzes. Kurzlehrgänge nach § 5 der Verordnung über Lehrgänge nach dem

Besamungsgesetz gelten als Kurzlehrgänge über künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 Satz 2 dieses Gesetzes.

§ 22

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1990 in Kraft; gleichzeitig tritt das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Gründe für die Neuregelung des Tierzuchtrechts**

1.1 Ein wichtiger landwirtschaftlicher Bereich ist die tierische Erzeugung. Auf sie entfällt der größte Teil des Produktionswertes der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 1987/88 waren es etwa 34,4 Milliarden DM von insgesamt etwa 52,9 Milliarden DM und damit etwa 65 %.

1.2 Seit dem Erlass des Tierzuchtgesetzes von 1976 sind in den Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Rinder und Schweine folgende Rechtsvorschriften zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts erlassen worden:

- Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 206 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. August 1985 (ABl. EG Nr. L 362 S. 8);
- Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten (ABl. EG Nr. L 125 S. 58);
- Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher (ABl. EG Nr. L 237 S. 11);
- Entscheidung 86/130/EWG der Kommission vom 11. März 1986 über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EG Nr. L 101 S. 37);
- Entscheidung 86/404/EWG der Kommission vom 29. Juli 1986 zur Festlegung des Musters und der Angaben für die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 233 S. 19);
- Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht (ABl. EG Nr. L 167 S. 54);
- Entscheidung 88/124/EWG der Kommission vom 21. Januar 1988 über die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen für Samen und befruchtete Eizellen reinrassiger Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 62 S. 32);
- Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. EG Nr. L 382 S. 36).

Im Bereich der Schafe und Ziegen sowie der Pferde liegen dem Rat folgende Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts vor:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über reinrassige Zuchtschafe und Ziegen (Drucksache 610/87 des Bundesrates);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über tierzüchterische und genealogische Probleme beim innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (Dok. VI/3313/87-DE Rev. 2).

Die genannten EG-Rechtsvorschriften sind im Rinderbereich bis zum 1. Januar 1989 (vgl. Artikel 6 Satz 1 der Richtlinie 87/328/EWG), im Schweinebereich bis zum 1. Januar 1991 (vgl. Artikel 13 Satz 1 der Richtlinie 88/661/EWG) in nationales Recht umzusetzen. Es ist deshalb erforderlich, das Tierzuchtgesetz zu novellieren. Die Novelle wird so konzipiert, daß sie auch den genannten Vorschlägen für Regelungen im Bereich der Schafe, Ziegen und Pferde Rechnung trägt.

Ein weiterer Grund für die Neuregelung liegt darin, daß neuen Entwicklungen im züchterischen Bereich wie Embryoübertragung Rechnung getragen werden soll.

1.3 Der Entwurf regelt für den Bereich von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden im wesentlichen

- das Anbieten und Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen (§§ 3 und 6),
- die Durchführung von Leistungsprüfungen und Auswertung ihrer Ergebnisse (§§ 4 bis 6),
- die Sicherung der gewachsenen Zuchtstrukturen durch Anerkennung von Zuchtorganisationen (§§ 7 und 8),
- das Besamungswesen (§§ 9 bis 13) und
- den Embryotransfer (§§ 14 und 15).

Als wesentliche Änderung entfällt entsprechend Artikel 1 der Richtlinie 87/328/EWG die staatliche Körung als Voraussetzung für die Verwendung männlicher Zuchttiere zur Zucht. Die amtlichen Leistungsprüfungen bleiben jedoch bestehen; sie bilden weiterhin die Grundlage für die Verbesserung des Zuchtfortschritts und dienen unter anderem der Information und Beratung.

1.4 Im Interesse der Übersichtlichkeit erscheint es bei der Vielzahl der Änderungen geboten, anstatt eines Änderungsgesetzes ein Ablösungsgesetz vorzusehen.

2. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 des Grundgesetzes, und zwar insbesondere aus der Nummer 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung). Ferner werden für Regelungen des Anbietens und der Abgabe sowie der Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen die Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), für die Bußgeldvorschriften die Nummer 1 (Strafrecht) sowie für einzelne Bestimmungen des Gesetzes die Nummer 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Tieren) herangezogen.

3. Kosten

Für den Bund sind keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben zu erwarten. Bei den Ländern werden höhere Kosten durch die Einführung einer verstärkten Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten entstehen, denen jedoch eine Kostenentlastung insbesondere infolge der vorgesehenen Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall der Körung und infolge einer vereinfachten Besamungserlaubnis gegenübersteht. Eine Kalkulation dieser finanziellen Auswirkungen ist zur Zeit nicht möglich.

4. Sonstige Auswirkungen

Die Auswirkung des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist schwer abzuschätzen. Der durch das Gesetz bedingte stärkere Wettbewerb könnte allerdings bei den von den Tieren gewonnenen Erzeugnissen zu einer Stabilisierung der Preise bei besserer Qualität führen.

Auswirkungen auf die Umwelt sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Soweit gegenüber dem bisher geltenden Tierzuchtgesetz von 1976 Änderungen vorgenommen werden, die lediglich redaktioneller Art sind, ist dies im Einzelfall nicht besonders aufgeführt. Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften des bisher geltenden Tierzuchtgesetzes werden in dieser Begründung durch den Zusatz „alt“ gekennzeichnet.

Zu § 1 (§§ 1 und 2 Abs. 1 alt)

Den Einzelvorschriften des Gesetzentwurfes einschließlich der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden allgemeine Bestimmungen über den sachlichen Geltungsbereich und über die Zweckbestimmung vorangestellt. Sie stecken den Rahmen für die folgenden Regelungen ab und geben Hinweise für ihre Auslegung.

Das Gesetz bezieht sich auf die für die Landwirtschaft wichtigsten Haustierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd (Absatz 1, § 2 Abs. 1 alt).

Absatz 2 (§ 1 alt) hebt als Gesetzeszweck die Förderung der tierischen Erzeugung im züchterischen Bereich hervor und gibt die Teilziele an, die mit diesem Gesetz verfolgt werden.

Die in Nummer 1 genannte Leistungsfähigkeit umfaßt alle Merkmale, die sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht den Wert eines Tieres ausmachen, z. B. Lebensdauer, Reproduktionsrate, Milchleistung, Fleischleistung, Wolleleistung und Reiteignung. Unter Wirtschaftlichkeit (Nummer 2) wird insbesondere das Verhältnis zwischen Leistung und Aufwand verstanden, wobei Faktoren wie die Futterverwertung, die Regelmäßigkeit der Abkalbung, Abferkung oder Lammung und die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten berücksichtigt werden.

Gesichtspunkte der qualitativen Anforderungen an die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse (Nummer 3) betreffen insbesondere den Anteil wertvoller Teilstücke im Schlachtkörper, die Fleischqualität und die Inhaltsstoffe der Milch.

Als Erzeugnis werden, wie in § 1 Nr. 3 alt, auch die Nachkommen selbst sowie, insoweit über den Sprachgebrauch des § 99 Abs. 1 BGB hinaus, auch diejenigen Produkte verstanden, die durch Verbrauch der Substanz des Tieres gewonnen werden, insbesondere das Fleisch von Schlachttieren.

Gegenüber § 2 Abs. 3 Nr. 1 alt, der hinsichtlich der Ziegenböcke lediglich eine Ermächtigung vorsah, werden die Ziegenböcke nunmehr im Hinblick auf die vorgesehene EG-Rechtsharmonisierung voll in das Gesetz einbezogen.

Das neue Tierzuchtgesetz ist ebensowenig wie das bisherige als abschließende, alle Tierarten betreffende Regelung konzipiert; den Ländern bleibt es somit unbenommen, Rechtsvorschriften über die Zucht anderer Tierarten zu erlassen.

Zu § 2 (§ 2 Abs. 2 alt)

Die Begriffsbestimmungen dienen der Vereinfachung und Klarstellung des Gesetzestextes und der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Der Begriff des Zuchttieres (Nummer 1) wird neu in das Gesetz aufgenommen und ist insbesondere infolge der EG-Rechtsharmonisierung (Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 77/504/EWG und Artikel 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 88/661/EWG) und wegen der seit Erlass des Tierzuchtgesetzes von 1976 verstärkten Bedeutung der Kreuzungszucht bei Schweinen notwendig geworden.

Zu der Definition des Zuchtwerts (Nummer 2; Nummer 2 alt) wird die Wirtschaftlichkeit zwar weiterhin angesprochen, jedoch nicht mehr als allein zu berücksichtigendes Kriterium.

Infolge des Wegfalls der Körung wird der Begriff der Leistungsprüfung (Nummer 3; Nummer 3 alt) nicht

mehr nur auf die Feststellung des Zuchtwertes männlicher Tiere bezogen; aus dem gleichen Grunde wird die Qualität der von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse in die Definition einbezogen.

In der neu aufgenommenen Definition des Stichprobentests (Nummer 4) kommt zum Ausdruck, daß der Stichprobentest eine besondere Form der Leistungsprüfung ist. Alle Regelungen des Gesetzes, die die Leistungsprüfung betreffen, gelten somit auch für die Stichprobentests.

Die Zuchtorganisation (Nummer 5) wird als Oberbegriff für die Begriffe Züchtervereinigung und Zuchtunternehmen verstanden.

Zum Begriff der Züchtervereinigung (Nummer 6; Nummer 4 alt) gehört künftig, daß diese ein Zuchtprogramm durchführt und nicht etwa nur die Tierzucht ideell fördert.

Wegen des Sachzusammenhangs wird die Definition des Zuchtunternehmens (Nummer 7; § 8 Abs. 6 Satz 1 alt) in den § 2 übernommen.

Neben dem aus dem bisherigen Gesetz übernommenen Begriff des Zuchtbuches (Nummer 8; Nummer 5 alt), der inhaltlich der Definition in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 77/504/EWG und Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/661/EWG entspricht, wird der Begriff des Zuchtreisters (Nummer 9) eingeführt, um der Praxis in der Kreuzungszucht Rechnung zu tragen. Er entspricht der im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelung in Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/661/EWG.

Die Zuchtbescheinigung (Nummer 10) entspricht dem herkömmlichen Abstammungsnachweis (Nummer 6 alt). Der Begriff der Herkunftsbescheinigung (Nummer 11) wurde in Anpassung an die Artikel 9 und 10 der Richtlinie 88/661/EWG aufgenommen. Die Zuchtbescheinigung umfaßt, entsprechend der bisherigen Praxis beim Abstammungsnachweis, auch Angaben über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und den Zuchtwert. Die Herkunftsbescheinigung enthält lediglich Angaben über die Herkunft von Zuchttieren.

Der Begriff der Besamungsstation (Nummer 12) entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung (Nummer 7 alt).

Neu ist die Definition der Embryotransfereinrichtung (Nummer 13).

Zu § 3 (§§ 3 und 18 Abs. 1 alt)

Die Vorschrift regelt die allgemeinen Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben von Zuchtprodukten und bildet eine wichtige Neuregelung. Sie verläßt den bisher das deutsche Tierzucht recht beherrschenden Grundsatz, daß die staatliche Körung eines männlichen Tieres Voraussetzung für seine Zuchtverwendung ist. Damit wird nicht nur ein entscheidender Schritt zur Rechtsharmonisierung im EG-Bereich getan — kein anderer Mitgliedstaat hat eine entsprechende Regelung —, sondern zugleich eine Erleichterung für die Betroffenen und damit ein Beitrag zu der

von der Bundesregierung angestrebten Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Das Tierzuchtgesetz von 1976 sieht im Zusammenwirken des § 3 mit den §§ 4 und 8 Abs. 4 alt vor, daß der öffentlich-rechtliche Akt der Körung von der Vorlage eines Abstammungsnachweises abhängig ist, auf dessen Erteilung ein Anspruch nur besteht, wenn das männliche Zuchttier in das von der anerkannten Züchtervereinigung kraft ihrer Vereinsautonomie bestimmte Zuchtprogramm paßt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. Dezember 1980 (BVerwGE 61/221) die Frage aufgeworfen und offengelassen, ob das so gestaltete Ineingreifen von privatem und öffentlichem Recht den rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.

Eine von einigen Ländern und Wirtschaftskreisen vorgeschlagene Regelung, wonach männliche Tiere in der Zucht nur verwendet werden dürfen, wenn sie im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, wird als bundesgesetzliche Regelung nicht vorgesehen, weil die vorgeschlagene Regelung zu einer wesentlichen Einschränkung der Handlungsfreiheit des einzelnen Tierhalters führen würde. Um jedoch den Bedenken der Länder, die aufgrund ihrer Betriebsstrukturen ein dringendes Bedürfnis für eine derartige Regelung sehen, Rechnung zu tragen, enthält § 6 Abs. 1 eine entsprechende Ermächtigung an die Landesregierungen.

Der bisher mit der Körung verfolgte Zweck der Förderung der Tierzucht soll künftig durch eine Regelung des Anbietens und Abgebens mit Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen sowie durch verstärkte Information und Beratung nach § 5 erreicht werden.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Zuchttiere angeboten oder abgegeben werden dürfen.

Absatz 2 übernimmt aus § 18 Abs. 1 alt die Regelung, daß Tiersamen nur von Besamungsstationen angeboten und abgegeben werden darf. Damit soll sichergestellt werden, daß der für die künstliche Besamung vorgesehene Samen lückenlos nachweisbar ist und nur im Rahmen züchterisch vertretbarer Zwecke verwendet wird. Hinsichtlich der Anforderung, daß der Samen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet sein muß, wird, soweit es sich um Rindersamen handelt, von der mit Artikel 5 der Richtlinie 77/504/EWG, soweit es sich um Schweinesamen handelt, von der mit den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 88/661/EWG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im Interesse der Arbeits- und Kostenersparnis erscheint es vertretbar, für die den Samen — nicht aber Zuchttiere, Eizellen oder Embryonen — bei der Abgabe begleitenden Zucht- und Herkunftsbescheinigungen Vervielfältigungen zuzulassen. Diese bedürfen im allgemeinen keiner besonderen Unterschrift oder Beglaubigung. Der Identitätssicherung dient die vorgesehene Angabe der abgebenden Besamungsstation und einer laufenden Nummer. Der Wortlaut dieser Ausnahmeregelung lehnt sich an § 33 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an.

Die neuen Regelungen über das Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen (Absätze 3 und 4), die sich in Inhalt und Wortlaut an Absatz 2 anlehnen, tragen der Entwicklung im Bereich der Biotechnik Rechnung, zu der neben der künstlichen Besamung der Embryotransfer gehört. Der Embryotransfer hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. So wurden im Jahr 1988 über 8 000 Rinderembryonen übertragen, was einer Steigerungsrate innerhalb von fünf Jahren um über 200 % entspricht.

Absatz 5 sieht Erleichterungen bei der Abgabe weiblicher Zuchttiere sowie von Eizellen und Embryonen vor, wenn der Abnehmer auf die Zucht- oder Herkunftsbescheinigung keinen Wert legt.

Zu § 4 (§ 4 Abs. 2 alt und 4 Nr. 2 alt)

Die Vorschrift regelt die Durchführung von Leistungsprüfungen entsprechend der Bedeutung, die ihnen vor allem im Rahmen des Abgebens von Zuchtprodukten sowie der Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten zukommt.

Die Leistungsprüfungen und die auf den Ergebnissen dieser Prüfungen beruhenden Zuchtwertfeststellungen gelten zwar mit dem Wegfall der Körung nicht mehr als deren Voraussetzung; sie sind jedoch weiterhin eine wichtige Maßnahme für die Sicherstellung des Zuchtfortschritts und dienen als Grundlage für die sachgerechte Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten nach § 5. Wegen der im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen der Leistungsprüfungen ist es gerechtfertigt, ihre Durchführung mit öffentlichen Mitteln oder auf andere Weise staatlich zu fördern (Absatz 1).

Die Absätze 2 und 3 entsprechen weitgehend dem § 4 Abs. 4 alt.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, unter welchen die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen denen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichgestellt sind. Dabei wird nicht mehr, wie nach § 4 Abs. 3 Satz 2 alt, gefordert, daß ein eingeführtes Tier sowohl im Herkunftsland als auch in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zuchtbuch eingetragen sein muß. Dieses Erfordernis der doppelten Eintragung der Zuchttiere bedeutete für die EG-Mitgliedstaaten ein nicht mehr zulässiges Handelshemmnis.

Zu § 5

Absatz 1 regelt die von den zuständigen Behörden durchzuführende Aufgabe der Sammlung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen sowie der Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten. Da die erwünschte Steuerung der Erzeugung von Zuchtprodukten durch die Nachfrage nur bei genügender Markttransparenz hinsichtlich der Qualität der angebotenen Zuchtprodukte möglich ist,

soll die Markttransparenz und mit ihr der Wettbewerb durch Information verbessert werden. Die von den zuständigen Behörden durchgeführte und damit neutrale, objektive und sachkundige Information und Beratung fördert die Verwendung hochwertiger Zuchttiere, beläßt dem Tierhalter die Entscheidungsfreiheit bei der Erzeugung und beim Erwerb von Zuchtprodukten und stellt daher eine besonders günstige Form der Förderung der Tierproduktion dar.

Absatz 2 regelt die Pflicht der zuständigen Behörden zur Veröffentlichung der Zuchtwerte oder Testergebnisse. Wegen der Bedeutung des Zuchtwertes für die künstliche Besamung ist die Regelung auf diese beschränkt; die Veröffentlichung von Zuchtwerten der in der natürlichen Deckung verwendeten Tiere wird durch die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 den Ländern überlassen. Die Sonderregelung im zweiten Halbsatz ist erforderlich, weil sich die Ergebnisse der Stichprobentests nicht auf Einzeltiere, sondern auf Herkünfte beziehen, wie sie von Zuchtunternehmen, beispielsweise in der Hybridschweinezucht, erzeugt werden.

Zu § 6 (§ 6 alt)

Die Ermächtigung an den Bundesminister in Absatz 1 entspricht weitgehend der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c alt; sie wird jedoch stärker gegliedert und folgerichtiger geordnet. Die Ermächtigung an die Länder in Absatz 2 Nr. 1 wurde aufgenommen, um den unterschiedlichen strukturellen Verhältnissen in den einzelnen Bundesländern Rechnung zu tragen (vgl. Begründung zu § 3). Die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 2 bringt eine Anpassung an die Praxis. Die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 3 entspricht inhaltlich dem § 6 Abs. 2 Nr. 2 alt. Die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 4 ergänzt die neue Regelung des § 5; sie räumt den Ländern die Möglichkeit ein, die Information und Beratung den jeweiligen Erfordernissen und Gegebenheiten anzupassen.

Die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 alt entfallen infolge des Wegfalls der Körung.

Zu § 7 (§§ 8, 10 bis 12 alt)

Es ist eine durch die tatsächlichen Gegebenheiten im Tierzuchtbereich bedingte Besonderheit des Tierzuchtrechts sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in zahlreichen anderen Staaten — insbesondere in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften —, daß den Zuchtorganisationen (§ 2 Nr. 5) ein erhebliches Gewicht in der züchterischen Arbeit zukommt und sie weitgehende, sich bis in den öffentlich-rechtlichen Bereich auswirkende Befugnisse haben.

An dem Grundsatz, daß die Zuchtorganisationen im Rahmen des Tierzuchtgesetzes auch an öffentlich-rechtlichen Befugnissen — auch bei Wegfall der Körung — mitwirken, soll festgehalten werden, da er sich bewährt hat und auf diese Weise der in den Verbänden und Unternehmen vorhandene tierzüchterische

sche Sachverstand und das dort vorhandene züchterische Interesse für die Zwecke des Gesetzes nutzbar gemacht werden können, ohne daß es der andernfalls notwendigen Vergrößerung der für die Tierzucht zuständigen staatlichen Behörden bedarf.

Diese Vorschrift tritt an die Stelle der §§ 8 und 10 bis 12 alt, ist jedoch anders strukturiert worden. Das — kurz nach dem Tierzuchtgesetz von 1976 erlassene — Verwaltungsverfahrensgesetz ermöglicht es, auf einige verwaltungsverfahrenrechtliche Normen zu verzichten.

In Absatz 1 (§ 8 Abs. 4 alt) werden die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zuchtorganisation festgelegt. Neu gegenüber den bisherigen Voraussetzungen ist, daß die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation im Bereich der für ihren Sitz zuständigen Behörde liegen muß (Nummer 4 Buchstabe a). Diese Vorschrift soll die Überwachung der Zuchtorganisationen, insbesondere hinsichtlich der Führung des Zuchtbuchs oder Zuchtregisters, erleichtern. Nach Nummer 4 Buchstabe b kann, entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1, bei Pferden die Kennzeichnung durch eine Beschreibung ersetzt werden, die so genau sein muß, daß sie die Identität des Zuchttieres sichert. Nach Nummer 4 Buchstabe d ist als Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch lediglich die Abstammung, nicht aber mehr eine dem Zuchtprogramm der Züchtervereinigung entsprechende Anforderung an Leistung oder äußere Erscheinung vorgesehen.

Absatz 2 regelt in Satz 1 den sachlichen und räumlichen Umfang der Anerkennung. Diese Bestimmung entspricht der Anerkennungsvoraussetzung, daß jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat (Absatz 1 Nr. 5); andererseits stellt sie die Züchtervereinigungen von der Verpflichtung frei, Tierhalter außerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs als Mitglieder aufzunehmen; sie sind jedoch nicht gehindert, auch solche Tierhalter aufzunehmen. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Züchtervereinigungen, ihren sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich durch Beschluß ihrer satzungsgemäßen Organe frei zu bestimmen; spätere Änderungen bedürfen nach Absatz 5 allerdings der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Absatz 2 Satz 2 (entsprechend § 8 Abs. 5 alt) sieht zusätzlich eine Beschränkung des Inhalts der Anerkennung vor, Satz 3 tritt an die Stelle des § 10 Abs. 1 Satz 1 alt; im Falle des Satzes 3 gilt nach Absatz 7 Satz 1 eine kürzere Anerkennungsdauer.

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem § 8 Abs. 2 alt. Neu aufgenommen sind Nummer 2, wonach der für die Zuchtarbeit Verantwortliche anzugeben ist, sowie Nummer 5 Buchstabe b, die die Zuchtbuchordnung, und Nummer 6 Buchstabe a, die die Zuchtregisterordnung betreffen. Eine Regelung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 alt, wonach der Antragsteller auf Verlangen der Behörde sonstige für die Beurteilung notwendige Unterlagen vorzulegen hat, ist im Hinblick auf die inzwischen in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes getroffene Regelung entbehrlich.

Absatz 4 deckt sich fast völlig mit § 8 Abs. 1 alt.

Zur Erleichterung der Überwachung sieht Absatz 5 eine Meldepflicht hinsichtlich Änderungen der im Antrag anzugebenden Sachverhalte vor, soweit diese Änderungen nicht das Zuchtziel und das Zuchtprogramm und die Tätigkeitsbereiche betreffen. Diese Änderungen bedürfen nach Absatz 6 (§ 11 alt) einer behördlichen Zustimmung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann diese — wie bisher — auch stillschweigend erteilt werden.

Absatz 7, der die Dauer der Anerkennung regelt, entspricht dem § 12 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 alt. Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf der Anerkennung (§ 12 Abs. 2 alt) werden im Hinblick auf die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht aufgenommen.

Zu § 8 (§ 9 alt)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 9 alt. Auf eine Ermächtigung des Bundesministers zur Festsetzung von Anforderungen an die Größe der Zuchtpopulation wurde auf Grund von Erfahrungen mit der entsprechenden Ermächtigung im bisherigen Gesetz verzichtet. Die Prüfung, ob eine hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist, übernimmt die für die Anerkennung einer Zuchtorganisation zuständige Behörde. Zur Klarstellung wird hervorgehoben, daß die Ermächtigung sich auch auf die Zuchtbuchordnung und die Zuchtregisterordnung bezieht.

Zu § 9 (§§ 17, 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 alt)

Die Vorschrift lehnt sich sowohl an die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Gesetzes als auch — in Aufbau und Wortlaut — an § 7 an.

Die Absätze 1 und 2 decken sich weitgehend mit den Absätzen 1 und 2 des § 17 alt. In Absatz 2 Nr. 1 wird gegenüber der früheren Regelung hervorgehoben, daß die Besamungsstation über die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen männlichen Zuchttiere verfügen muß. Wenn auch der Handel mit Tiersamen durch die Besamungsstationen nicht ausgeschlossen wird, so soll doch die wesentliche Aufgabe der Besamungsstationen die Gewinnung und Abgabe des Samens der eigenen Tiere sein. Die im § 17 Abs. 2 Nr. 4 alt enthaltene Bestimmung, wonach sichergestellt sein muß, daß einwandfreie Aufzeichnungen gemacht werden, wurde nicht übernommen, da ihr Inhalt, soweit es sich um eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis handelt, bereits durch Absatz 2 Nr. 1 abgedeckt ist.

Absatz 3 wurde an § 7 Abs. 2 Satz 1 angelehnt, Absatz 4 an § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 5 Buchstabe a.

Die Regelung in Absatz 3 hat — entsprechend der Regelung für die Anerkennung von Zuchtorganisationen in § 7 Abs. 2 Satz 1 — zur Rechtsfolge, daß die Betriebserlaubnis jeweils nur für die Tierart erteilt wird, für die in der Besamungsstation Samen gewonnen, behandelt und abgegeben wird.

Die Absätze 5, 6 und 7 entsprechen weitgehend den Absätzen 4, 5 und 6 des § 7.

Absatz 8 Nr. 1 und 2 und Absatz 9 entsprechen dem § 18 Abs. 2 alt. Neu aufgenommen in den Kreis der Personen, denen nach Absatz 8 Nr. 2 Buchstabe a Samen ausgeliefert werden darf, sind die Fachagrarwirte für Besamungswesen.

Die neue Vorschrift des Absatzes 8 Nr. 3 soll im Interesse der Freizügigkeit sicherstellen, daß die Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannten Zuchtorganisationen Samen auf Anforderung auch aus anderen Besamungsstationen erhalten können. Allerdings darf der Tierhalter den Samen nur über die Besamungsstationen, in deren Tätigkeitsbereich seine Tierhaltung liegt, beziehen.

Mit dem zweiten Teilsatz soll verhindert werden, daß die Verpflichtung der Besamungsstation, auch Samen aus anderen Besamungsstationen zu besorgen, durch überhöhte Preise unterlaufen wird. Die verpflichtete Besamungsstation kann somit ihre Verpflichtung zur Abgabe von Samen aus anderen Besamungsstationen nicht zur Finanzierung von Zuchtprogrammen in ihrem Tätigkeitsbereich einsetzen.

Absatz 10 entspricht dem § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 alt.

Absatz 11 Satz 1 deckt sich mit § 19 Abs. 1 alt. Absatz 11 Satz 2 schließt sich an § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b alt an, knüpft jedoch die Voraussetzung der Teilnahme an einem Kurzlehrgang nicht mehr an die Abgabe, sondern an die Verwendung des Samens.

Der inhaltlich neue Absatz 12 lehnt sich an § 7 Abs. 7 an.

Wegen der im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen der Besamungsstationen ist es gerechtfertigt, die ihnen erteilte Erlaubnis entsprechend der Regelung für die Züchtervereinigungen zeitlich – auf zehn Jahre – zu begrenzen mit der Folge, daß die Besamungsstationen periodisch daraufhin überprüft werden, ob sie noch den sich wandelnden Erfordernissen entsprechen.

Zu § 10 (§ 3 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 3 alt)

Die Neuregelung hinsichtlich der Besamungserlaubnis entspricht derjenigen hinsichtlich der männlichen Tiere: Die Besamungserlaubnis ist nach Absatz 1 nicht mehr, wie nach § 3 Abs. 2 alt, Voraussetzung für die Verwendung des Samens zur künstlichen Besamung, sondern für seine Abgabe.

Abweichend von der bisherigen Regelung gilt die Erteilung der Besamungserlaubnis wegen Wegfalls des § 14 Abs. 2 alt bundesweit, was eine Vereinfachung des Verfahrens und eine wesentliche Erleichterung für die Tierhalter zur Folge hat.

Absatz 2 Satz 1 enthält im wesentlichen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 14 Abs. 1 alt. In Satz 2 ist eine Bestimmung über die Anforderungen an den Zuchtwert in der Kreuzungszucht aufgenommen worden.

Absatz 3 entspricht dem § 14 Abs. 3 Satz 1 alt.

In Absatz 4 werden die Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 1 der Richtlinie 87/328/EWG in nationales Recht umgesetzt.

Zu § 11 (§ 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 5 alt)

Absatz 1 entspricht wörtlich dem § 13 Abs. 1 alt.

Absatz 2 enthält im wesentlichen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 alt.

Absatz 3 entspricht dem § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 5 alt.

Zu § 12 (§ 15 alt)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 15 alt, ist jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts auf sogenannte Drittländer beschränkt. Entsprechend den Regelungen in § 10 Abs. 1 bezieht sie sich nicht mehr auf die Verwendung, sondern auf das Anbieten und Abgeben von Samen.

Zu § 13 (§ 13 Abs. 3, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2 und 3 alt)

Diese Vorschrift faßt die Ermächtigungen zu den §§ 9 bis 12 zusammen.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem § 13 Abs. 3 und dem § 19 Abs. 2 alt. Die neue Vorschrift in Nummer 1 soll sicherstellen, daß für die Einrichtung und den Betrieb einer Besamungsstation bundeseinheitliche Voraussetzungen geschaffen werden; dies auch zu dem Zweck, die Richtlinie 88/407/EWG in nationales Recht umzusetzen. Die neue Vorschrift in Nummer 2 Buchstabe a wurde aufgenommen, um den Ländern zu ermöglichen sicherzustellen, daß das Zuchtprogramm gemeinsam von Zuchtorganisationen und Besamungsstationen durchgeführt und dadurch optimal ausgestaltet wird; dazu gehört insbesondere der koordinierte Einsatz männlicher Prüftiere. Absatz 2 sieht, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2, eine subsidiäre Ermächtigung für die Landesregierungen vor.

Absatz 3 entspricht dem § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 alt.

Zu § 14

Diese Vorschrift ist durch den Fortschritt in der Biotechnik erforderlich geworden und wurde daher neu in das Gesetz aufgenommen. Sie enthält im wesentlichen eine dem § 9 für Besamungsstationen angepaßte Regelung für Embryotransfereinrichtungen.

Zu § 15

Diese Vorschrift enthält Ermächtigungen an den Bundesminister und subsidiär an die Landesregierungen für den Betrieb von Embryotransfereinrichtungen.

Zu § 16 (§ 21 alt)

Diese Vorschrift entspricht dem § 21 alt. Sie ergänzt die den Landesregierungen erteilten Ermächtigungen (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2), indem sie allgemein eine Befugnis zur Übertragung auf die obersten Landesbehörden vorsieht.

Zu § 17 (§ 22 alt)

Diese Vorschrift entspricht im Grundsatz dem § 22 alt, wird jedoch den Erfahrungen in der Verwaltungspraxis bei der Durchführung des bisherigen Gesetzes angepaßt.

Absatz 1 enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 2 alt, wobei der Begriff „männliche Tiere“ durch den Begriff „Zuchttiere“ ersetzt wird.

Absatz 2 Nr. 1 und 2 entspricht der bisherigen Regelung. Die in Nummer 3 vorgesehene Ausnahmeregelung für Kreuzungszuchtprogramme ist neu gefaßt und trägt der Entwicklung in der Kreuzungszucht Rechnung. Die Bestimmung in Nummer 3 Buchstabe a umfaßt sowohl die Basis- als auch die Vermehrungszucht. Nummer 3 Buchstabe b wurde an § 3 angepaßt.

Zu § 18

Diese Vorschrift wird neu in das Gesetz aufgenommen; sie ist eine Folgeregelung zu den §§ 7, 9 und 14. Gleichzeitig dient sie der mit § 5 angestrebten Verbesserung der Markttransparenz.

Zu § 19 (§ 23 alt)

Die Überwachungsvorschrift entspricht dem § 23 alt; sie wurde auf die neu im Gesetz geregelten Embryotransfereinrichtungen ausgedehnt.

Zu § 20 (§ 24 alt)

Diese Vorschrift enthält die Bußgeldtatbestände. Wegen des unterschiedlichen Unrechtsgehalts und der unterschiedlichen Gefährlichkeit werden in Absatz 2 die Bußgelddrohungen in zwei Gruppen gestaffelt.

Zu § 21 (§ 26 alt)

Die Übergangsvorschrift entspricht dem § 26 alt; die dortigen Übergangsvorschriften hinsichtlich der Körung und Deckerlaubnis finden im neuen Gesetz keine Entsprechung.

Der in § 9 Abs. 12 vorgesehene Befristung der Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation entspricht es, daß die aufgrund des bisherigen Gesetzes erteilten Erlaubnisse nach einer Übergangsfrist auslaufen.

Zu § 22 (§ 27 alt)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 23 (§ 28 alt)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Ablösungsgesetzes und hebt das bisherige Gesetz auf.

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 2 Nr. 8

In § 2 Nr. 8 sind die Worte „aus der Reinzucht“ durch die Worte „eines Reinzuchtprogramms“ zu ersetzen.

Begründung

Zahlreiche Zuchtprogramme von Züchtervereinigungen sehen neben der prinzipiellen Reinzucht auch Kreuzungen, wie z. B. Veredelungskreuzungen vor, deren Produkte nicht aus dem Zuchtbuch ausgeschlossen werden dürfen.

2. § 2 Nr. 9

In § 2 Nr. 9 sind die Worte „aus einem Kreuzungszuchtprogramm“ durch die Worte „eines Kreuzungszuchtprogramms“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

3. § 5

In § 5 sind jeweils nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder die von ihr beauftragte Stelle“ einzufügen.

Begründung

Gemäß § 4 Abs. 2 werden Leistungsprüfungen entweder von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt. Diese Möglichkeit der Beauftragung sollte auch bei Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse im Rahmen des § 5 bestehen.

4. § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. die Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung,
2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,
3. die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes,

4. die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Samenscheine und Eizellenscheine

festzusetzen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

5. § 6 Abs. 2 Nr. 3

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. weitere Leistungsmerkmale festzusetzen.“

Begründung

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, daß die näheren Regelungen über die Durchführung der Leistungsprüfungen usw. nicht durch Rechtsverordnung getroffen werden müssen, weil die Grundsätze hierfür bereits in Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 enthalten sind; vielmehr reicht hierfür eine Verwaltungsvorschrift aus. Die Klarstellung dient daher auch praktischen Bedürfnissen im Vollzug.

6. § 6 Abs. 3 — neu —

In § 6 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl männlicher Zuchttiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können.“

Begründung

Aufgrund des bisherigen Tierzuchtgesetzes haben einige Länder Regelungen getroffen, wonach die Gemeinden bei der Vattertierhaltung mitwirken und bei der Durchführung der Besamung Unterstützung gewähren. Diese Mitwirkung der Gemeinden ist in Gebieten mit ungünstigen Strukturen nach wie vor eine wichtige Stütze für die bäuerliche Tierhaltung. Aus diesem Grunde sollte auf die bisherige Regelung im Gesetz nicht verzichtet werden.

7. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c sind die Worte „sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters“ zu streichen.

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung; der Satzteil ist bereits in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b enthalten.

8. § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a

In § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a sind nach dem Wort „nur“ die Worte „im Auftrag der Besamungsstation“ einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung, die auch im geltenden Recht enthalten ist (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a TierZG), dient der Klarstellung. Das das bisherige System (Besamungsvertrag zwischen Besamungsstation und Tierhalter; Samenauslieferungsvertrag zwischen Besamungsstation und Tierarzt usw.) bestehen bleibt, sollte auch die bisherige Formulierung unverkürzt übernommen werden.

9. § 9 Abs. 13 – neu –, § 20 Abs. 1 und 2

a) In § 9 ist nach Absatz 12 folgender neuer Absatz 13 anzufügen:

„(13) Inhaber von Tierhaltungen, in denen Samen gewonnen und ausschließlich zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verwendet wird, sind verpflichtet, ihren Betrieb unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzumelden.“

b) In § 20 ist

aa) in Absatz 1 nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. entgegen § 9 Abs. 13 einen Betrieb nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder“;

bb) in Absatz 2 die Angabe „Nr. 3, 6, 7 und 10“ durch die Angabe „Nr. 3, 6, 7, 9a und 10“ zu ersetzen.

Als Folge ist in § 20 Abs. 1 Nr. 9 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Im geltenden Tierzuchtgesetz unterliegen sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung einem Erlaubnisvorbehalt. Der Gesetzentwurf enthält

über derartige Tierhaltungen keinerlei Bestimmungen mehr. Dies würde bedeuten, daß Samengewinnung und Samenverbrauch im eigenen Bestand uneingeschränkt zulässig wären. Eine derartige Liberalisierung ist vom EG-Recht her nicht geboten und erscheint auch fachlich unvertretbar. Bei der Samengewinnung sind z. B. tierzüchterische und veterinärhygienische Gesichtspunkte zu beachten, die zumindest eine Anmeldung entsprechend tätiger Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde erfordern. Dies auch deswegen, damit ein Einsatz des gewonnenen Samens über den eigenen Betrieb hinaus unterbunden werden kann.

10. § 13 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b

a) § 13 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a,

2. Absatz 1 Nr. 3

zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.“

b) In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Angabe „Abs. 2 oder 3 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 3“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bußgeldandrohung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bezieht sich hinsichtlich einer Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 13 Abs. 1 nicht auf die dortige Nummer 3. Daher ist es folgerichtig, von der Bußgeldandrohung für eine Zuwiderhandlung gegen Rechtsverordnungen der Landesregierungen nach § 13 Abs. 2 die dortige Bezugnahme auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 auszunehmen. Dem dienen die Unterteilung in § 13 Abs. 2 und die Einschränkung der Verweisung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b.

11. § 21 Abs. 2

In § 21 Abs. 2 ist das Datum „31. Dezember 1991“ durch das Datum „31. Dezember 1990“ zu ersetzen.

Begründung

Es sollte eine möglichst kurzfristige Anpassung der Rechtslage hinsichtlich der Besamungsstationen an die neuen Rechtsvorschriften erfolgen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 2)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Länder können kraft eigenen Rechts die Durchführung der Leistungsprüfungen regeln, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entgegensteht, nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen festzusetzen. Mithin können sie kraft eigenen Rechts andere Stellen mit der Durchführung behördlicher Funktionen beauftragen, ohne daß es hierzu einer bundesrechtlichen Vorschrift bedarf. Auch solche „Beliehenen“ fallen unter den Begriff der Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetze. Daß in § 4 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs neben der zuständigen Behörde auch „die von ihr beauftragte Stelle“ genannt wird, ist durch § 4 Abs. 2 Satz 2 bedingt. Ohne den Zusatz in Satz 1 könnte dieser Satz 2 so mißdeutet werden, als könnten nur Halter von Tieren, nicht aber andere Personen und Stellen, mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beliehen werden. Abgesehen davon, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen somit entbehrlich sind, bringen sie auch die Gefahren ungewollter Umkehrschlüsse für diejenigen Textstellen mit sich, die nicht die von den Behörden beauftragten Stellen erwähnen, beispielsweise § 4 Abs. 3. Hier wäre bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen des § 5 die nicht gewollte und sachlich nicht sinnvolle Auslegung naheliegend, daß nur die zuständige Behörde, nicht aber ein „Beliehener“ bei der Feststellung des Zuchtwertes die Ergebnisse bestimmter anderer Prüfungen zugrunde legen könne.

Um dem Anliegen des Bundesrates entgegenzukommen und Mißverständnisse auszuräumen, schlägt die Bundesregierung vor, § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die zuständige Behörde führt die Leistungsprüfungen durch und stellt den Zuchtwert fest. Beauftragt sie mit der Durchführung der Leistungsprüfungen eine andere Stelle, so kann dies auch ein Tierhalter sein.“

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 6)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Bundesregierung hält die Einfügung einer Ermächtigung für gemeindliche Vattertierhaltung für entbehrlich. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, zu der das Tierzuchtgesetz gehört, hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht nur insoweit, als aus den dort aufgeführten Gründen — keine Möglichkeit der Regelung durch die Gesetzgebung mehrerer Länder; Beeinträchtigung der Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit; Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit — ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht. Ob diese Voraussetzung hinsichtlich der gemeindlichen Vattertierhaltung vorliegt, muß bezweifelt werden. Von der entsprechenden Ermächtigung des § 20 des geltenden Tierzuchtgesetzes hat der größte Teil der Länder keinen Gebrauch gemacht. Bei Fortfall dieser Ermächtigung sind die Länder nicht gehindert, durch Landesrecht Regelungen über die gemeindliche Vattertierhaltung zu treffen.

Um — im Hinblick auf die bisherige Ermächtigung — klarzustellen, daß der Bundesgesetzgeber insoweit sein Gesetzgebungsrecht nicht ausschöpft, schlägt die Bundesregierung vor, in den Siebenten Abschnitt (Schlußvorschriften) folgende Bestimmung aufzunehmen:

„§ 20 a

Gemeindliche Vattertierhaltung

Unberührt bleibt die Befugnis der Länder, Regelungen über die gemeindliche Vattertierhaltung zu treffen.“

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die vom Bundesrat angestrebte Regelung, wonach Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen und Besamungsbeauftragte, denen eine Besamungsstation Samen ausliefert, diesen nur im Auftrag der Besamungsstation verwenden dürfen, wäre, soweit es sich um Samen reinrassiger Zuchtrinder handelt, als Verstoß gegen Artikel 2 der Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder

(ABl. EG Nr. L 206 S. 8) anzusehen. Nach dieser Bestimmung dürfen die Mitgliedstaaten den innergemeinschaftlichen Handel mit Samen reinrassiger Zuchtrinder nicht verbieten, beschränken oder behindern. Hinsichtlich des Handels mit Samen reinrassiger Zuchtschweine läge ein Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift des Artikels 2 der Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. EG Nr. L 382 S. 36) vor. Die EG-Kommission ist mit einem Einzelfall befaßt, in dem ein Besamungstechniker Samen von Zuchttieren aus einem anderen EG-Mitgliedstaat bezogen hat, um ihn im Geltungsbereich des Tierzuchtgesetzes einzusetzen. Die EG-Kommission hat gegenüber der Bundesregierung erklärt, sie werde eine Regelung im neuen Tierzuchtgesetz nicht akzeptieren, nach der es Landwirten nicht freisteht, den Tierarzt oder Besamungstechniker ihrer Wahl mit der künstlichen Besamung von Tieren zu beauftragen. Der Personenkreis, der diese Dienstleistungen erbringt, dürfe nicht durch Besamungsstationen festgelegt werden. Dadurch könne die freie Entscheidung der Landwirte beim Bezug von Tiersamen beschränkt werden.

Die EG-Kommission beabsichtigt, dies, falls erforderlich, auch im Wege einer Klage beim EuGH durchzusetzen. Im Falle einer solchen Klage muß mit einem Unterliegen der Bundesrepublik Deutschland gerechnet werden.

Zu Nummer 9 (§§ 9 und 20)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sie hält eine Meldepflicht der Betriebe, in denen Samen gewonnen und im eigenen Bestand verwendet wird, für entbehrlich. Für die Besamung im eigenen Bestand wird eine hinreichende Voraussetzung dadurch geschaffen, daß nach § 9 Abs. 11 Satz 2 die Teilnahme an einem Lehrgang über künstliche Besamung gefordert wird.

Zu den Nummern 10 (§§ 13 und 20) und 11 (§ 21)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

